

Tätigkeitsbericht 2017 / 2018 des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkungen	1
2. Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses	1
2.1 Sitzung vom 6. September 2017	1
Gemeinsame Beratung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Dortmund zu Angelegenheiten der örtlichen Prüfung	
2.2 Sitzung vom 14. September 2017	2
2.2.1 Bestellung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes	2
2.2.2 Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsamtes 2016/2017	2
2.2.3 Bestimmung der Wesentlichkeitsgrenzen und Nichtaufgriffsgrenzen für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013	3
2.2.4 Information zum Stand des Jahresabschlusses 2012	3
2.3 Sitzung vom 16. November 2017	3
2.3.1 Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin	3
2.3.2 Bestimmung der Wesentlichkeitsgrenzen und Nichtaufgriffsgrenzen für die Prüfung fortfolgender Jahresabschlüsse	4
2.3.3 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Landeshauptstadt Schwerin	4
2.3.4 Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Landeshauptstadt Schwerin und Entlastung des Oberbürgermeisters	6
2.4 Sitzung vom 8. März 2018	6
2.4.1 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Landeshauptstadt Schwerin	6
2.4.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Landeshauptstadt Schwerin und Entlastung des Oberbürgermeisters	8
2.5 Sitzung vom 14. Juni 2018	8
2.5.1 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Landeshauptstadt Schwerin	8

2.5.2	Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Landeshauptstadt Schwerin und Entlastung des Oberbürgermeisters	9
2.5.3	Bericht über die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen für das Jahr 2017	9
3.	Stellungnahmen der Verwaltung	10
4.	Ausräumungsverfahren	10
5.	Schlussbemerkungen	11

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ca.	circa
DA	Dienstanweisung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
ggf.	gegebenenfalls
H&H	Software für das kommunale Finanzwesen
i.d.F.	in der Fassung
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV-DVO	Kommunalverfassung - Durchführungsverordnung
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
rd.	rund
Mio. €	Millionen Euro
RPA	Rechnungsprüfungsamt
TVöD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst
TVöD (VKA)	Tarifverband kommunaler Arbeitgeber
T€	Tausend Euro
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

1. Vorbemerkungen

Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern hat die Zuständigkeiten und die Kompetenzen der örtlichen Prüfung in einem Kommunalprüfungsgesetz zusammenfassend dargestellt. Entgegen der weit verbreiteten Annahme der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes ist für die örtliche Rechnungsprüfung in der Landeshauptstadt Schwerin der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig. Gleichwohl ist es richtig, dass sich der Rechnungsprüfungsausschuss als solcher in der Aufgabenwahrnehmung des Rechnungsprüfungsamtes bedient.

Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung ergeben sich aus dem § 3 KPG M-V. Das Rechnungsprüfungsamt arbeitet entsprechend diesem Aufgabenkatalog und legt die Ergebnisse der Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird also in Abstimmung mit dem Leiter des RPA von mir einberufen. Im vorhergehenden Berichtszeitraum vom 01.07.2017 bis zum 30.06.2018 ist dieses fünfmalig erfolgt, wobei einer in einem Erfahrungsaustausch mit dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Dortmund begründet war.

Die hier gegebene Berichterstattung ist entsprechend der Sitzungsfolge des Ausschusses gegliedert. Inhaltlich findet meine Berichterstattung Anlehnung an die jährliche Berichterstattung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes. Dieses ist auch ausdrücklich durch das KPG M-V abgedeckt. Vor diesem Hintergrund habe ich mir in Abstimmung mit dem Leiter des RPA erlaubt, einzelne Passagen textgleich zu übernehmen.

Unterschiedlich sind ausdrücklich die Adressaten des Berichtes. Während sich der Bericht des Amtes ausdrücklich an die Gemeindevertretung richtet, soll mein Bericht auch die Öffentlichkeit, die Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung unterrichten.

2. Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses

2.1 Sitzung vom 6. September 2017

Gemeinsame Beratung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Dortmund zu Angelegenheiten der örtlichen Prüfung

Auf Wunsch der Stadt Dortmund trafen sich die Rechnungsprüfungsausschüsse zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Landeshauptstadt Schwerin. Dieses war für die Landeshauptstadt Schwerin in der Angelegenheit der örtlichen Rechnungsprüfung der erste Erfahrungsaustausch auf kommunalpolitischer Ebene.

Im Vergleich der Grundlagen haben wir feststellen müssen, wie unterschiedlich die örtliche Rechnungsprüfung in den landesrechtlichen Vorschriften Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern geregelt ist. So wird zum Beispiel die herausgehobene Stellung in Mecklenburg-Vorpommern deutlich, indem der Landtag diese in einem gesonderten Gesetz, dem Kommunalprüfungsgesetz, geregelt hat. Diese ist im bundesweiten Vergleich schon eine Besonderheit und nicht selbstverständlich. Darüber hinaus sind z.B. auch unterschiedliche Regelungen zur Öffentlichkeit/ Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses deutlich geworden. Stadtintern ist im Vergleich auffällig geworden, dass auch die Teilnahme des Oberbürgermeisters an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses unterschiedlich gehandhabt wird. Die Teilnahme des Oberbürgermeisters an den Sitzungen unseres Ausschusses halten wir ebenso für richtig als auch geboten. Er hat mithin die Gelegenheit, sich zu Prüfungsfeststellungen zu erklären und die Auffassung der Behördenleitung darzulegen. Gleichmaßen besteht für ihn aber auch Verpflichtung, im Rechnungsprüfungsausschuss über die Ausräumung der Beanstandungen zu berichten.

Inhaltlich erörtert haben die Ausschussmitglieder nachfolgende Themen:

- Berichterstattung des Rechnungsprüfungsamtes im Ausschuss
- Datenschutz
- Öffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit der Sitzungsunterlagen
- Möglichkeiten der politischen Einflussnahme als Ergebnis der Berichterstattung

In der Diskussion haben sich die Ausschussmitglieder auf die Beantwortung der Frage der Wirksamkeit der örtlichen Rechnungsprüfung konzentriert. Insbesondere standen nachfolgende Fragestellungen zur Diskussion:

- Führt die Arbeit der Rechnungsprüfung/des Ausschusses zu Veränderungen in der Verwaltung?
- Welche Maßnahmen des Ausschusses haben eine Veränderung/Verbesserung der Verwaltungsarbeit bewirkt?
- Sind diese Veränderungen nachhaltig?
- Welche Grenzen bestehen für die Beschlussfassung?
- Wie kann die Wirksamkeit/Nachhaltigkeit gesteigert werden?

Insgesamt wurde der Erfahrungsaustausch von allen Beteiligten begrüßt. Im Ergebnis haben die Ausschussvorsitzenden konstatiert, dass alle Beteiligten von dem Erfahrungsausschuss partizipiert haben und weitere Anregungen für ihre zukünftige Arbeit in beiden Städten mitnehmen konnten.

2.2 Sitzung vom 14. September 2017

2.2.1 Bestellung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes

Im Rechnungsprüfungsamt war eine Stelle als Prüfer oder Prüferin neu zu besetzen. Nach externer Ausschreibung hat sich ein neuer Mitarbeiter im Ausschreibungsverfahren gegen die anderen Bewerber durchgesetzt. Die Tätigkeit im Rechnungsprüfungsamt unterliegt der Formalie der Bestellung durch die Stadtvertretung. Der zukünftige Prüfer hat sich im Rechnungsprüfungsausschuss vorgestellt. Das Abstimmungsergebnis war einstimmig.

Votum im Rechnungsprüfungsausschuss	Ja-Stimmen 8	Nein-Stimmen 0	Enthaltungen 0
--	-------------------------	---------------------------	---------------------------

2.2.2 Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsamtes 2016/2017

Das Rechnungsprüfungsamt berät und unterstützt den Rechnungsprüfungsausschuss in der Aufgabenwahrnehmung. Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit nicht an Weisungen des Oberbürgermeisters gebunden und der Stadtvertretung verantwortlich. Über die Ergebnisse der Prüfungen berichtet das Rechnungsprüfungsamt in jeder Ausschusssitzung. Eine zusammenfassende Berichterstattung gegenüber der Stadtvertretung erfolgt jedoch nur einmal jährlich.

Neben der Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadtverwaltung sind die Eröffnungsbilanzen und die Jahresabschlüsse der Städtebaulichen Sondervermögen zu prüfen. Von den insgesamt elf Eröffnungsbilanzen des Städtebaulichen Sondervermögens sind bisher drei vorgelegt und geprüft

worden. Hier wird aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes zusätzlicher Personalaufwand und Personalbedarf angezeigt. Die bereits im Rechnungsprüfungsausschuss diskutierte Option der externen Beauftragung eines Dritten wird nochmalig erörtert, aber aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht mehr favorisiert.

Weitere Themen des Tätigkeitsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes waren die Prüfung von Vergaben und die Prüfung von Verwendungsnachweisen. Hier entsprechen die Abrechnungen zunehmend bei ihrer Erstvorlage nicht den Anforderungen der Fördermittelgeber, was einen Mehraufwand für die Fachdienste und das Rechnungsprüfungsamt bedeutet. Darüber hinaus enthielt der Bericht u.a. die Prüfungsergebnisse verschiedener Baumaßnahmen, einer Schwerpunktprüfung im Bereich Immissionsschutz- und Umweltplanung sowie der Verwendung der Zuwendung an die Fraktionen.

Die Stadtvertretung hat den Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Sitzung am 20.11.2017 zur Kenntnis genommen.

Votum im Rechnungsprüfungsausschuss	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
	8	0	0

2.2.3 Bestimmung der Wesentlichkeitsgrenzen und Nichtaufgriffsgrenzen für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013

Der risikoorientierte Prüfungsansatz hat unter anderem auch die Bestimmung von Wesentlichkeitsgrenzen und Nichtaufgriffsgrenzen zur Folge. Diese sind für die Bewertung von Prüfungsfeststellungen maßgeblich. So sind z.B. Prüfungsfeststellungen oberhalb der Wesentlichkeitsgrenzen durch die Verwaltung zu berichtigen oder führen zur Einschränkung der Prüfungsbestätigung.

Die im Jahresabschluss 2012 angewendeten Wesentlichkeitsgrenzen haben sich in der Praxis bewährt. Im Ergebnis dessen hat das RPA vorgeschlagen, diese auch für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 zu verwenden. Der Rechnungsprüfungsausschuss folgte der Beschlussempfehlung.

Votum im Rechnungsprüfungsausschuss	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
	8	0	0

2.2.4 Information zum Stand des Jahresabschlusses 2012

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes informierte zum Stand der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 und stellte die Vorlage des Berichtes für die kommende Sitzung im November in Aussicht.

2.3 Sitzung vom 16. November 2017

2.3.1 Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin für den Berichtszeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2017

Meinen vorjährigen Tätigkeitsbericht habe ich nach der Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss in die öffentliche Sitzung der Stadtvertretung am 29. Januar 2018 unter dem Tagesordnungspunkt 16, Drucksache 01227/2017, eingebracht. Anschließend wurde

dieser im Stadthaus in der Zeit vom 19. bis 27. Februar 2018 öffentlich ausgelegt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger ist der Bericht auch noch im Bürgerinformationssystem auf der Homepage der Landeshauptstadt Schwerin zugänglich.

Votum im Rechnungsprüfungsausschuss	Zur Kenntnis genommen
--	------------------------------

2.3.2 Bestimmung der Wesentlichkeits- und Nichtaufgriffsgrenzen für die Prüfung fortfolgender Jahresabschlüsse

In Vorbereitung auf die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 stand erneut die Notwendigkeit für die Bestimmung der Wesentlichkeits- und der Nichtaufgriffsgrenzen, wie bereits unter Ziff. 2.2.3 erörtert.

Da sich die angewendeten Wesentlichkeitsgrenzen und Nichtaufgriffsgrenzen in der Praxis bewährt haben und damit sowohl die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes als auch des Ausschusses vereinfachen, schlägt das Rechnungsprüfungsamt vor, diese auch für den Jahresabschluss 2014 und die folgenden Jahre zu verwenden. Bezeichnete Bezugsgrößen sollen Anwendung finden, bis der Rechnungsprüfungsausschuss eine andere Beschlusslage begehrt oder das Rechnungsprüfungsamt einen anderen Beschlussvorschlag unterbreitet. Die Beschlussvorlage wird einstimmig beschlossen.

Votum im Rechnungsprüfungsausschuss	Ja-Stimmen 8	Nein-Stimmen 0	Enthaltungen 0
--	-------------------------	---------------------------	---------------------------

2.3.3 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Landeshauptstadt Schwerin

Der Jahresabschluss 2012 war der erste doppisch aufgestellte Jahresabschluss der Landeshauptstadt Schwerin. Neben den Inhalten haben sich auch das Verfahren und die Verantwortung des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes geändert. Grundlage der Beratung war der ausführliche Bericht des Amtes, der Jahresabschluss der Verwaltung und die dazugehörenden Anlagen. Dem Rechnungsprüfungsamt oblag auch erstmalig die Verpflichtung, vergleichbar mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, den Jahresabschluss zu testieren.

Gemäß der gesetzlichen Grundlage nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie den eingeschränkten Bestätigungsvermerk zur Kenntnis. Darüber hinaus beschließt der Rechnungsprüfungsausschuss einen eigenen abschließenden Prüfungsvermerk und empfiehlt der Stadtvertretung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Oberbürgermeisters zu beschließen. Dieses weicht von den bisherigen Regelungen der Kameralistik ab und entspricht auch nicht den vergleichbaren Regelungen in der Privatwirtschaft.

Im Vergleich zu den kameralen Jahresabschlüssen war die Prüfung wesentlich komplexer. Das Rechnungsprüfungsamt erläuterte den Prüfungsauftrag, die Inhalte des Jahresabschlusses und die Strukturierung der einzelnen Prüffelder. Im Weiteren wurden die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und die bedeutsamsten Prüfungsfeststellungen erörtert.

Im Ergebnis der Prüfung waren vier wesentliche Prüfungsfeststellungen zu konstatieren, welche zur Einschränkung des Testates führten. Mit der Stellungnahme zum Bericht hat die Verwaltung im Prüfungsverfahren die Möglichkeit der Korrektur in Anspruch genommen. Im Ergebnis wurden

zwei wesentliche Beanstandungen ausgeräumt. Daraufhin fertigte die Verwaltung den Jahresabschluss nochmalig aus.

Die verbliebenen zwei wesentlichen Beanstandungen führten dann weiterhin zur Einschränkung des Testates. Diese betreffen inhaltlich die verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses 2012 sowie Mängel im Internen Kontrollsystem, die sich in dem Fehlen von Dienstanweisungen und der fehlenden Freigabe der Buchungssoftware H&H begründen.

Der Verwaltung wurde die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben. Der Verzicht durch den Oberbürgermeister wurde entsprechend dokumentiert.

Nach Diskussion im Ausschuss folgte die Mehrheit der Mitglieder einem Änderungsantrag eines Ausschussmitgliedes. Die Diskussion im Rechnungsprüfungsausschuss wurde maßgeblich von der Fragestellung bestimmt, ob es sich bei der geänderten Fassung um inhaltliche Änderungen handelt. Dieses wird mehrheitlich verneint. Der Änderungsvorschlag wird durch den Antragsteller im Sinne einer klareren Formulierung und dem Grundgedanken der Subsumtion vertreten.

Im Ergebnis formulierte der Rechnungsprüfungsausschuss die das Testat einschränkenden Prüfungsfeststellungen wie folgt neu:

Nachfolgend bezeichnete Prüfungsfeststellungen führen zur Einschränkung des Testats:

1. Verspätete Vorlage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2012 wurde im Jahre 2017 aufgestellt und damit nicht gemäß § 60 Abs. 4 KV M-V innerhalb von vier Monaten nach Abschlusses des Haushaltsjahres. Verstöße gegen § 60 KV M-V führen ohne Rücksicht auf ihre Wesentlichkeit zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks.

2. Fehlende Dienstanweisungen und fehlende Freigabe der Buchungssoftware

Die nach §§ 26 Abs. 13, 27 Abs. 3, 28 Abs. 1 und 30 Abs. 5 GemHVO-Doppik erforderlichen Dienstanweisungen lagen 2012 nicht vor. Die nach § 26 Abs. 10 Nr. 1 GemHVO-Doppik notwendige Freigabe der Buchungssoftware H&H erfolgte erst am 26.05.2015.

Abstimmung über die erfolgte Änderung:

Votum im Rechnungsprüfungsausschuss	Ja-Stimmen 5	Nein-Stimmen 0	Enthaltungen 3
--	-----------------	-------------------	-------------------

Zum Abschluss des Tagesordnungspunktes wird unter der Maßgabe vorbezeichneter Änderungen über die Beschlussvorlage abgestimmt.

1.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt in seiner Verantwortlichkeit für die örtliche Prüfung den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 und den eingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2012 zur Kenntnis.

2.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes an.

3.

Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt seinen abschließenden Prüfungsvermerk.

Votum im Rechnungsprüfungsausschuss	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
	8	0	0

2.3.4 Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Landeshauptstadt Schwerin und Entlastung des Oberbürgermeisters

Für die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und die Entlastung des Oberbürgermeisters hat der Rechnungsprüfungsausschuss keine eigene Entscheidungskompetenz. Hier ist er beratend für die Stadtvertretung tätig. Mit der Beschlussfassung wurde der Stadtvertretung einstimmig empfohlen, den Jahresabschluss 2012 festzustellen und den Oberbürgermeister zu entlasten.

Votum im Rechnungsprüfungsausschuss	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
	8	0	0

2.4 Sitzung vom 8. März 2018

2.4.1 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Landeshauptstadt Schwerin

Nachdem sich der Rechnungsprüfungsausschuss in der vorhergehenden Sitzung mit dem Jahresabschluss 2012 befasste, legte das Rechnungsprüfungsamt im März 2018 den Prüfbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 vor. In der Einführung erläuterte das Rechnungsprüfungsamt insbesondere die bedeutsamsten Prüfungsfeststellungen.

Die Prüfungsfeststellungen betreffend die Verbindlichkeiten zum Unterhaltsvorschuss wurden nach mehrfacher Beratung mit der Finanzverwaltung im Prüfungsprozess und nach der Stellungnahme der Verwaltung nochmalig geändert. Nach erneuter Bewertung relativierten sich die Prüfungsfeststellungen. Aufgrund des Haushaltsprogramms war eine Abweichung von der Buchungssystematik nach NKHR-Projekt (Neues Kommunales Haushaltsrecht) notwendig. Die korrekte doppische Darstellung gestaltet sich dennoch schwierig. Festgestellte Fehler durch die Auflösung der Verrechnungskonten und die getrennte Darstellung von Forderungen und Verbindlichkeiten in Sachen Unterhaltsvorschuss führten allerdings nicht zur Einschränkung des Testats.

In der Diskussion wurden durch die Mitglieder insbesondere die Höhe der Auszahlungen der sozialen Sicherung und Vergleichszahlen aus anderen Gemeinden hinterfragt. Herr Oberbürgermeister Badenschier verweist diesbezüglich auf den Sonderbericht Sozialausgaben des Landesrechnungshofes M-V.

Die zwei wesentlichen Beanstandungen der Prüfung, welche zur Einschränkung des Testats führen, entsprechen mithin der Prüfungsfeststellung des Vorjahres:

1. Verspätete Vorlage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2013 wurde im Jahre 2017 aufgestellt und damit nicht gemäß § 60 Abs. 4 KV M-V innerhalb von vier Monaten nach Abschlusses des Haushaltsjahres.

Verstöße gegen § 60 KV M-V führen ohne Rücksicht auf ihre Wesentlichkeit zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks.

2. Fehlende Dienstanweisungen und fehlende Freigabe der Buchungssoftware

Die nach §§ 26 Abs. 13, 27 Abs. 3, 28 Abs. 1 und 30 Abs. 5 GemHVO-Doppik erforderlichen Dienstanweisungen lagen 2012 nicht vor. Die nach § 26 Abs. 10 Nr. 1 GemHVO-Doppik notwendige Freigabe der Buchungssoftware H&H erfolgte erst am 26. Mai 2015.

Beide Beanstandungen entstammen bereits der Prüfung aus dem Jahresabschluss 2012 und werden auch in den Testaten zu den Jahresabschlüssen 2014 und 2015 zu erwarten sein. Dieses begründet sich in der Tatsache, dass die Verwaltung diese erst im Jahr 2015 ausräumte.

Der Verwaltung wurde die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben. Der Verzicht durch den Oberbürgermeister wurde entsprechend dokumentiert. Dem Ausschuss liegt der Entwurf des eingeschränkten Bestätigungsvermerks vor.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses hinterfragten weiterhin, ob die im Prüfbericht im Vorjahr genannten Beanstandungen durch die Verwaltung ausgeräumt wurden.

Die Ausräumung der Beanstandungen und die Berichterstattung obliegen der Verwaltung. Diese erklärte, dass diese Beanstandungen frühestens im Jahresabschluss 2015 berücksichtigt werden können, da eine Nachsteuerung zum jetzigen Zeitpunkt für den bereits vorliegenden Jahresabschluss 2014 aufgrund der Zeitkette nicht mehr möglich ist.

Herr Maschke hinterfragt die Differenzen beim Unterhaltsvorschuss. Der Oberbürgermeister führt hierzu aus, dass 11/12 der Unterhaltsvorschussgelder vom Land kommen und 1/12 von der Stadt getragen werden. Forderungen gegen den Unterhaltspflichtigen (üblicherweise der Vater) darf die Stadt nicht wertberichtigen, weil die Mittel größtenteils nicht der Stadt gehören. Nach Aussage der Finanzverwaltung ist spätestens mit dem Jahresabschluss 2015 mit einer Minimierung der Abweichungen bei der Auflösung der Verrechnungskonten zu rechnen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schloss sich den Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes an und verfasste seinen eigenen eingeschränkten Prüfungsvermerk.

Der Beschluss erfolgte wie folgt:

1.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt in seiner Verantwortlichkeit für die örtliche Prüfung den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 und den eingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2013 zur Kenntnis.

2.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes an.

3.

Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt seinen abschließenden Prüfungsvermerk.

Votum im Rechnungsprüfungsausschuss	Ja-Stimmen 7	Nein-Stimmen 0	Enthaltungen 0
--	-----------------	-------------------	-------------------

2.4.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Landeshauptstadt Schwerin und Entlastung des Oberbürgermeisters

Entsprechend dem vorgegebenen Verfahren, wie bereits unter der Gliederungsziffer 2.3.4 ausgeführt, empfahl der Rechnungsprüfungsausschuss auch hier der Stadtvertretung, den Jahresabschluss 2013 festzustellen und den Oberbürgermeister zu entlasten.

Votum im Rechnungsprüfungsausschuss	Ja-Stimmen 7	Nein-Stimmen 0	Enthaltungen 0
--	-------------------------	---------------------------	---------------------------

2.5 Sitzung vom 14. Juni 2018

2.5.1 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Landeshauptstadt Schwerin

Den dritten geprüften Jahresabschluss legte das Rechnungsprüfungsamt zum Ende des Berichtszeitraumes vor. Wiederum hatte sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit einer Vielzahl von Dokumenten und dem Bericht des Amtes zu befassen. Die Vorgehensweise entsprach dem Verfahren für die Jahresabschlüsse 2012 und 2013.

Inhaltlich wurden durch das Amt die wesentlichen Ergebnisse und Prüfungsfeststellungen erörtert. Neu in der Anlagenübersicht und damit Bestandteil der Prüfung war der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss.

Bei der Prüfung des Eigenkapitals 2014 kam es noch während des Prüfungsprozesses zu einer Fehlerberichtigung. Diese wurde einvernehmlich durch die Finanzverwaltung vorgenommen. Gegenstand war die Einstellung von ca. 2,3 Millionen Euro Sonderhilfe des Landes in die zweckgebundene Kapitalrücklage, welche nicht zulässig war, da es sich hierbei um eine pauschalisierte Zuweisung handelte. Der Fehler wurde durch die Korrektur behoben und damit eine Einschränkung des Testats vermieden.

Betreffend die bestehenden Defizite im Anhang erläuterte die Finanzverwaltung, dass diese im Jahresabschluss 2015 abgestellt werden.

Inhaltlich sind drei wesentliche Beanstandungen zu konstatieren, welche zur Einschränkung des Bestätigungsvermerkes führen. Wie bereits prognostiziert, wiederholen sich zwei der Beanstandungen aus den Jahren 2012- 2013. Die dritte Beanstandung bezieht sich auf den Anhang. Das Rechnungsprüfungsamt beanstandete wie folgt:

1. Verspätete Vorlage des Jahresabschlusses
Der Jahresabschluss 2014 wurde im Jahre 2017 aufgestellt und damit nicht gemäß § 60 Abs. 4 KV M-V innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres. Verstöße gegen § 60 KV M-V führen ohne Rücksicht auf ihre Wesentlichkeit zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks.
2. Fehlende Dienstanweisungen und fehlende Freigabe der Buchungssoftware
Die nach §§ 26 Abs. 13, 27 Abs. 3, 28 Abs. 1 und 30 Abs. 5 GemHVO-Doppik erforderlichen Dienstanweisungen lagen 2014 nicht vor. Die nach § 26 Abs. 10 Nr. 1 GemHVO-Doppik notwendige Freigabe der Buchungssoftware H & H erfolgte erst am 26. Mai 2015.
3. Unvollständige Erläuterungen im Anhang

Der Anhang zum Jahresabschluss 2014 wird den Anforderungen der §§ 44 Abs. 3, 45, Abs. 3, 46 Abs. 2 und 3 und 47 Abs. 2 GemHVO-Doppik nicht gerecht. Die erheblichen Unterschiede zwischen den Ansätzen des Haushaltsjahres und den Ergebnissen der Rechnungen sowie zwischen den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres und den Ergebnissen der Rechnungen wurden nicht systematisch erläutert.

Der Verwaltung wurde die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben. Auf diese wurde durch den Oberbürgermeister verzichtet.

Mit Beschluss ist der Rechnungsprüfungsausschuss dem Bericht des Amtes beigetreten und verfasste seinen eigenen eingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Votum im Rechnungsprüfungsausschuss	Ja-Stimmen 9	Nein-Stimmen 0	Enthaltungen 0
--	-----------------	-------------------	-------------------

2.5.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Landeshauptstadt Schwerin und Entlastung des Oberbürgermeisters

In öffentlicher Sitzung empfahl der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtvertretung den Jahresabschluss 2014 zu beschließen und den Oberbürgermeister zu entlasten.

Votum im Rechnungsprüfungsausschuss	Ja-Stimmen 9	Nein-Stimmen 0	Enthaltungen 0
--	-----------------	-------------------	-------------------

2.5.3 Bericht über die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen für das Jahr 2017

Den sechs Fraktionen wurden 2017 insgesamt 41.270,00 € an Geldleistungen zur Verfügung gestellt. Die Beleg- und Nachweisführung erfolgte, eine Fraktion ausgenommen, ordnungsgemäß und nachvollziehbar. Diese fünf Fraktionen verwendeten die 2017 bereitgestellten Mittel weitestgehend im Einklang mit den Regelungen zur bestimmungsgerechten Verwendung.

Als zweckwidrig verwendete Mittel sind nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes die einer Fraktion verausgabten 385,00 € für das Buffet bei einer Fraktionssitzung anzusehen. Dieser Betrag ist mit den Fraktionszuwendungen des Jahres 2018 zu verrechnen. Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie die SPD-Fraktion haben Mittel in größerem Umfang eingespart.

Bei einer weiteren Fraktion konnte die Verwendung der Fraktionszuwendungen entsprechend der Richtlinie zur Verwendung der Fraktionszuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Schwerin nur mit Einschränkungen bestätigt werden. Die vorgelegten Unterlagen waren weder aufbereitet noch vollständig. Der nach § 19 Abs. 5 KV-DVO geforderte zahlenmäßige Nachweis und das Kassenbuch lagen für das Haushaltsjahr 2017 nicht vor. Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buch- und Belegführung sind nicht erfüllt. Das Rechnungsprüfungsamt hat einen hilfsweise anzuerkennenden Verwendungsbetrag in Höhe von 1.643,84 € ermittelt. Für einen Betrag in Höhe von 80,62 € konnte der Nachweis einer bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel nicht erbracht werden. Dieser Betrag wurde privat ausgeglichen. Unter Berücksichtigung der hilfsweise anzuerkennenden Verwendungsbeträge bestehen keine Forderungen der Landeshauptstadt Schwerin gegen die betreffende Fraktion.

Gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 21. November 2016 können Fraktionen Personalkosten für die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktion der Entgeltgruppe E 10 TVöD in Anspruch nehmen. Nicht ausgeschöpfte Personalkosten werden den Fraktionen nicht ausgezahlt. In den Personalabrechnungen der Geschäftsführung zweier

Fraktionen sind Zulagen/Sonderzahlungen abweichend vom TVöD enthalten. Nicht eindeutig zu klären war die Frage, inwieweit der TVöD verbindlich auf die Arbeitsverträge der Geschäftsführer der Fraktionen anzuwenden ist. Dem Rechnungsprüfungsausschuss wurde empfohlen, die Verwaltung um eine juristische Bewertung zu ersuchen. Diesem Vorschlag hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss angeschlossen. Die Verwaltung hat in der Sache um eine Bewertung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes M-V ersucht. Dieser erklärt sich in der Angelegenheit mit Schriftsatz vom 26. Juni 2018 wie folgt:

„... Im Ergebnis wird man daher festhalten müssen, dass Fraktionen in eigener Rechtsfähigkeit Arbeitsverhältnisse eingehen können und dass damit kein Arbeitsverhältnis mit der Gebietskörperschaft begründet wird. Insoweit liegt auch keine Bindung an den TVöD-V (VKA) vor“.

Mithin bestätigt sich die erste Befundung des Rechnungsprüfungsamtes, dass im Ergebnis die Zulagen und Sonderzahlungen in der Berichterstattung zwar angemerkt, aber nicht beanstandet wurden. Ein Rechtsverstoß ist unter Berücksichtigung fehlender einschränkender Regularien des Gesetzgebers nicht gegeben.

Hinsichtlich der aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes rechtswidrig verwendeten Mittel für ein Buffet anlässlich der Fraktionssitzung hat die betreffende Fraktion in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht der Unzulässigkeit und damit der Zweckwidrigkeit der Kosten für das Buffet bei einer Fraktionssitzung widersprochen. Im Ergebnis einer langanhaltenden Diskussion im Rechnungsprüfungsausschuss vermochte sich dieser nicht der Auffassung der Fraktion anzuschließen und trat der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes bei.

Votum im Rechnungsprüfungsausschuss	Ja-Stimmen 6	Nein-Stimmen 0	Enthaltungen 3
--	-------------------------	---------------------------	---------------------------

3. Stellungnahmen der Verwaltung

Im Prüfungsverfahren verfolgt das Rechnungsprüfungsamt den Grundsatz, dass die Verwaltung oder betreffend der Prüfung der Fraktionszuwendungen die Fraktionen in jedem Fall die Möglichkeit erhalten, sich zu den getroffenen Prüfungsfeststellungen zu erklären. Im Falle der geprüften Jahresabschlüsse hat die Verwaltung die getroffenen Prüfungsfeststellungen akzeptiert und auf eine Stellungnahme verzichtet. Im Übrigen wurden die Stellungnahmen entweder in die Berichte eingearbeitet oder diese als Anlage zu den Prüfungsberichten beigelegt, ggf. auch nochmalig bewertet. Dieser Bericht stellt eine Zusammenfassung der Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss dar und nimmt auf die bereits ausgefertigten Berichte Bezug. Unter diesen Umständen ist eine erneute Stellungnahme der Verwaltung zu meinem Tätigkeitsbericht entbehrlich.

4. Ausräumungsverfahren

Wie bereits ausgeführt, obliegt die Ausräumung der Beanstandungen der örtlichen Rechnungsprüfung dem Oberbürgermeister. Das entsprechende Controlling hierzu erfolgt durch das Büro des Oberbürgermeisters, welcher zum aktuellen Sachstand im Rechnungsprüfungsausschuss berichtet. Auch im Ergebnis des Erfahrungsaustausches mit dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Dortmund wäre es wünschenswert, wenn die Prüfungsfeststellungen in einem stärkeren Maße ihre Resonanz in kommunalpolitischen Initiativen der Stadtvertretung münden.

Ungeachtet dessen führt das Rechnungsprüfungsamt bei sich wiederholenden Prüfungsgegenständen eine Nachschau zu den getroffenen Prüfungsfeststellungen durch und berichtet hierzu im Rechnungsprüfungsausschuss.

5. Schlussbemerkungen

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist in seinem Wirken, wie auch alle anderen Fachausschüsse der Stadtvertretung, ehrenamtlich tätig. Insbesondere die Einführung der kommunalen Doppik hat die Ansprüche an die zu leistende Arbeit deutlich angehoben. Auch wenn sich der Rechnungsprüfungsausschuss seines Rechnungsprüfungsamtes bedient, so tragen die ehrenamtlichen Ausschussmitglieder letztendlich die Verantwortung für die örtliche Prüfung. Insbesondere mit der Prüfung der Jahresabschlüsse und dem zu erteilenden Testat wird diese besondere und einzigartige Verantwortung deutlich.

Rechnungsprüfung ist kein Selbstzweck. Das Ansinnen des Ausschusses ist es, durch unser politisches Wirken im Rechnungsprüfungsausschuss dazu beizutragen, dass die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in einem höheren Maße im Verwaltungshandeln Berücksichtigung finden. Dieses ist uns, gemessen an der gesetzlichen Aufgabenstellung, nicht vollumfänglich gelungen, weil die gegebenen Ressourcen, und das wird in diesem Bericht deutlich, durch die Jahresabschlussprüfungen gebunden waren.

Ich bedanke mich bei allen Ausschussmitgliedern und der Verwaltung ausdrücklich für die konstruktive Zusammenarbeit.

Schwerin, den 30. Oktober 2018



Arndt Müller
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Impressum:

Landeshauptstadt Schwerin

Am Packhof 2-6

19053 Schwerin

Telefon: (03 85) 5 45-0

Telefax: (03 85) 5 45-1009

E-Mail: info@schwerin.de

Internet: www.schwerin.de